

## §1

### **Name, Sitz, Zweck**

1. Der in Manubach gegründeten Turnverein führt den Namen:

TV Manubach 1905 e.V:

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TV Manubach 1905 hat seinen Sitz in Manubach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne den Abschnitten „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, des Traditionellen Brauchtums und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der BGB-Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

## §2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den BGB-Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den BGB-Vorstand.

## §3

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den BGB-Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

## **§4**

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000043959 jährlich am 01.03. des Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Der BGB-Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§6**

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom BGB-Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe, bei mutwilligen Sachbeschädigungen
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

2. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom BGB-Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen

## **§7**

### **Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim BGB-Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der BGB-Vorstand endgültig.

## §8

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als BGB-Vorstand oder als Gesamtvorstand

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der BGB-Vorstand beschließt oder
  - b) Ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim BGB-Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den BGB-Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rhein – Nahe. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des BGB-Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des BGB-Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim BGB-Vorstand des Vereins eingegangen sind. Alle später eingehenden Anträge, ausgeschlossen davon sind Anträge auf Satzungsänderung, bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, Wenn mindestens 10 % stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§10**

### **Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Übungsleiter, Stellvertretenden oder Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von einem der Geschäftsführer geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§11**

### **Vorstand \ Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - Als BGB-Vorstand:
    - 1. Geschäftsführer
    - 2. Geschäftsführer
    - 1. Geschäftsführer-Finanzen
    - 2. Geschäftsführer-Finanzen
    - Geschäftsführer-Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des BGB-Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist in Verbindung eines weiteren Vorstandsmitglieds vertretungsberechtigt.
3. Einer der Geschäftsführer beruft und leitet die Sitzungen des BGB-Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Der BGB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der BGB-Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des BGB-Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
5. Der BGB-Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des BGB-Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
7. Der BGB-Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§12**

### **Ausschüsse**

1. Der BGB-Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den BGB-Vorstand einberufen.

## **§13**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des BGB-Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werde durch den Übungsleiter, bzw. seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen besonderen Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilungen können dem BGB-Vorstand, Übungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter zur Einsetzung vorschlagen. Der BGB-Vorstand muss zeitnah über die Einsetzung der vorgeschlagenen Mitarbeiter entscheiden. Die Übungsleiter sind gegenüber dem BGB-Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der BGB-Vorstand kann in Bedarfsfällen mit Absprache der Abteilungen einen Sonderbeitrag festlegen zur Deckung besonders Kostenintensiver Sportarten, zusätzlich zum Vereinsbeitrag. Die Sonderbeiträge erhebt ausschließlich der Kassierer. Den Abteilungen sind die Führen einer Abteilungskasse nicht gestattet

## **§14**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des BGB-Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§15**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des BGB-Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## §16

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins **wird jedes** Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäften die Entlastung des BGB-Vorstands.

## §17

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden,
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der BGB-Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) Von mindestens 40 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die " Ortsgemeinde Manubach", mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von dem BGB-Vorstand genehmigt.

Manubach, den 26. April 2018

(Christina Weirich)

1. Geschäftsführerin

(Sabrina Orth)

Geschäftsführerin-Öffentlichkeitsarbeit